

15. August 2007

**Stellungnahme  
des Verbraucherzentrale Bundesverbandes  
zur Novellierung des Gentechnikrechts**

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)  
Fachbereich Gesundheit und Ernährung  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
[gesundheit@vzbv.de](mailto:gesundheit@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

## **Allgemeine Anmerkung**

Die Ziele des vzbv in der Gentechnikdebatte sind die dauerhafte Sicherstellung einer gvo-freien Landwirtschaft und die zweifelsfreie Sicherstellung der Koexistenz, um so den Verbraucherwunsch zu respektieren.

Denn die Mehrheit der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher lehnt den Einsatz der Gentechnik in der Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln ab, weil sie keinen Nutzen darin sieht und ein vermeidbares Risiko nicht tragen will. Auch sollen Verbraucher nicht unnötig verunsichert werden über den Wert beziehungsweise die Risiken der heimisch erzeugten Lebensmittel, für die Verbraucher eine hohe Wertschätzung aufbringen.

Wir unterstützen daher eine stringente Regelung insbesondere im Gentechnikgesetz und in der Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen, da nur so das Ziel erreicht werden kann, die Wahlfreiheit der Verbraucher zu gewährleisten.

Dies ist mit dem derzeitigen Entwurf der Novelle des Gentechnikrechts nicht ausreichend gewährleistet. Daher haben wir zu nachfolgenden Punkten Änderungswünsche.

## **Anmerkungen zu Details des novellierten Gentechnikrechts**

### **Zum Entwurf des vierten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes (GenTG)**

#### **zu § 16 a Standortregister**

Wir begrüßen die Beibehaltung der Transparenz durch ein öffentliches Register. Sollte von Regeln der guten fachlichen Praxis im Rahmen von privatrechtlichen Regelungen tatsächlich abgewichen werden dürfen (wir lehnen diese Regelung ab), dann reicht es nicht aus diese den Behörden anzuzeigen, sondern diese Eintragungen müssen dann auch für jedermann aus dem Standortregister ersichtlich werden.

#### **zu § 16b Abs. 2 GenTG – Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten**

Die Absprachemöglichkeit zwischen Nachbarn über Abweichungen von Vorgaben der Verordnung über die gute fachliche Praxis wird aus Verbrauchersicht abgelehnt. Eine Verordnung, die auf der Grundlage des Gentechnikgesetzes mit dem Ziel erlassen wird, den Eintrag von Gentechnik in andere Grundstücke zu verhindern, muss verbindliche Regeln für alle Beteiligten treffen. Mit der Möglichkeit, die Koexistenz durch nachbarschaftliche Absprachen zu regeln, schafft der Gesetzgeber Rechtsunsicherheit.

Stattdessen muss der Satz wieder eingesetzt werden. Dieser heißt: *„Die in Satz 1 genannten Handlungen sind unzulässig, soweit auf Grund der Umstände des Einzelfalles die Erreichung der in § 1 Nr.2 genannten Belange nicht gewährleistet ist.“*

Er stellt sicher, dass Pflanzenarten, die erwiesenermaßen nicht koexistenzfähig sind, vom Gentechnikanbau ausgeschlossen werden müssen.

Mit Abstandsregelungen soll eine Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verhindert werden. Abweichungen davon enthalten die Gefahr, dass die schleichende Verunreinigung nicht wirksam vermieden wird. Abweichungen sollen nach bisherigem Entwurf schriftlich an die Behörden gemeldet werden (angezeigt werden). Das BMELV begründet diese Maßnahme mit der Erleichterung der Kontrollen auf dem Acker. Bedingung jedoch für diese Maßnahmen ist (s. Seite 17 § 16 b - Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten), dass die Vereinbarung „ausschließlich dem Schutz des anderen dient“. Es stellt

sich die Frage, wer die schützende Wirkung von Maßnahmen beurteilt. Bisher ist eine solche Prüfung gar nicht vorgesehen. Dies widerspricht dem Vorsorgegedanken.

### **zu § 16b Abs. 2 GenTG Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte**

Ziel des Paragraphen ist es, den Fall abzusichern, der eintritt, wenn ein Schwellenwert für Saatgut definiert wird, der über Null liegt.

Wir halten die Reinheit von Saatgut für eine Grundvoraussetzung zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und setzen uns daher dafür ein, keinen Schwellenwert zu definieren, der über Null liegt. Daher unterstützen wir auch keine Regelung, die für diesen Fall geschaffen wird. Der Paragraph ist daher zu streichen.

### **zu § 17 b Kennzeichnung**

Nach EU-Recht gilt die Kennzeichnung auch für Kontaminationen unterhalb von 0,9 %, wenn dies technisch vermeidbar oder nicht zufällig war. Ein Schaden ist folglich schon unterhalb von 0,9 % gegeben, wenn nämlich ein Landwirt, ökologisch oder konventionell wirtschaftend, seine Ware nicht mehr als gentechnikfrei absetzen kann, weil die nachfolgende Kette eine Aufsummierung befürchtet.

Nicht nachzuvollziehen ist daher, warum in den Regeln zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfEV), immer erst von einer Kennzeichnung ab 0,9% ausgegangen wird.

### **zu § 16 b GenTG und dem Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfEV)**

Der Zweck des Gentechnikgesetzes (§ 1) bringt deutlich zum Ausdruck, dass es um mehr geht, als darum wirtschaftlichen Schäden, die durch GVO-Kontaminationen entstehen, zu regeln. Es geht darum *„unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen“*.

Daher sollte als klares Ziel auch in der Verordnung formuliert werden, dass Einträge zu vermeiden sind und dass Maßnahmen geeignet sein müssen, dies zu erreichen.

Derzeit erreichen die Regelungen zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen dieses Ziel nicht. Wir lehnen den Entwurf der GenTPfEV daher in der vorliegenden Form ab.

Der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft ist die Voraussetzung der Wahlfreiheit für Verbraucher. Regelungen zur guten fachlichen Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen haben das Ziel, diesen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und der Wahlfreiheit zu gewähren und Kontaminationen vorsorglich zu vermeiden. Die unkonkreten Anforderungen und die Möglichkeit von Regelungen abzuweichen, schaffen eine Situation, in der nicht mehr sicher beurteilt werden kann, was auf dem Acker passiert und ob schleichende Verunreinigungen stattfinden.

Die Möglichkeit zu nachbarschaftlichen Absprachen unterhalb der guten fachlichen Praxis zu bleiben, sollte komplett entfallen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der ökologische Landbau und der konventionelle gentechnikfreie Landbau unterschiedliche Abstandsregelungen erforderlich machen. Abstandsregelungen müssen auch die konventionelle gentechnikfreie Erzeugung vor Einträgen schützen.

Auch ist der „Nachbarbegriff“ zu sehr verengt.

Der bisherige Nachbarschaftsbegriff, nachdem es lediglich um einen „Bewirtschafter einer benachbarten Fläche“ (§ 2, Nr. 4 GenTPfIEV) der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gartenbauwirtschaft (§ 1 GenTPfIEV) geht, ist unzureichend und wird der Problematik nicht gerecht.

Gänzlich fehlen bisher Abstandsregelungen zu privaten Grundstücken. Der Schutz dieser Flächen, die von vielen Verbrauchern zum Anbau von Lebensmitteln genutzt wird, wird mit bisheriger Regelung in keiner Weise sichergestellt. Was passiert im Falle von Kontaminationen? Laufen private Gärtner Gefahr zu Zahlungen von Lizenzgebühren herangezogen zu werden, wenn sie kontaminiertes Saatgut weiterverwenden? An wen kann sich der private Bodennutzer im Fall einer Beeinträchtigung wenden? Derzeit fehlt eine Regelung, die sicherstellt, dass auch der private Nutzer informiert wird über die möglichen Risiken.

Wie erhalten Anwohner gewerblich genutzter Gebiete, in denen GVO-Anbau stattfindet, die Information über diesen Anbau? Unseres Erachtens kann es nicht Aufgabe eines Gartenbesitzers sein, sich im Standortregister über die Arbeitsweise des landwirtschaftlichen Betriebes zu informieren, an dessen Grundstück er angrenzt, sondern dies muss Informationspflicht auf Seiten des GVO-Anwenders sein.

### **zu § 32 Haftung und § 36 Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen**

Wir begrüßen sehr, dass die verschuldensunabhängige gesamtschuldnerische Haftung in der bisherigen Form Aufrecht erhalten bleibt.

Für die Imker wurde durch die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen keine befriedigende Lösung erarbeitet.

Es fehlt ein Haftungsausschluss für Imker, wenn sie die Pflichten einer guten fachlichen Praxis nachweislich erfüllt haben. Diese Pflichten sind in der GenTPfIEV noch spezifisch für Imker, aber auch für die Erzeuger gentechnisch veränderter Pflanzen in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber den Imkern zu definieren.